Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

I.

Auf Grund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat am 26.01.2026 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	**2026**	**2027**
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	82.367.700	83.093.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-83.257.500	-86.468.700
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-889.800	-3.375.100
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-889.800	-3.375.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	**2026**	**2027**
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	81.007.400	81.664.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-77.096.700	-80.160.200
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.910.700	1.503.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.006.700	10.519.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-44.536.000	-34.049.200

2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-37.529.300	-23.529.900
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-33.618.600	-22.026.100
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-102.700	-102.700
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-102.700	-102.700
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbedarfs, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	33.721.300	22.128.800

§ 2 Kreditermächtigung

	2026	**2027**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2026	**2027**
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf	23.801.000	22.610.000

§ 4 Kassenkredite

	2026	**2027**
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	5.500.000	5.500.000

Leutkirch im Allgäu, den 26.01.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

II.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 04.02.2026 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Haushaltssatzung der Stadt Leutkirch im Allgäu für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit Schreiben vom 25.02.2026 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 05.03.2026 bis einschließlich 13.03.2026 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 2, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 02.03.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

chriftstück wurde digital sig
e Kreisstadt Leutkirch im Al
irtschaftsförderung & Öffentl